

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der FORTEC Elektronik AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der FORTEC Elektronik AG („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) unter Berücksichtigung mit den in der Erklärung vom 18. Oktober 2021 dargestellten Abweichungen entsprochen hat und der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) seitdem mit nachfolgenden Ausnahmen entsprochen hat und zukünftig entspricht:

- A.3 S.1

Die Gesellschaft verfügt über ein etabliertes internes Kontrollsystem und auch ein Risikomanagement, in welches jedoch die Abdeckung der nachhaltigkeitsbezogenen und von der Gesellschaft adressierten Ziele noch nicht vollständig implementiert ist.

- B.2 HS 2, B.5

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht näher beschrieben.

- C.1

Der Stand der Umsetzung in Bezug auf Expertise zu Nachhaltigkeitsfragen im Aufsichtsrat wird noch nicht in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung abgebildet.

- D.2 – D.5

Der Aufsichtsrat hat keine separaten Ausschüsse eingerichtet, weil diese im Falle eines aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats ohnehin personenidentisch zu besetzen wären und damit ohne sachliche Grundlage sind, was alle ausschussbezogenen Fragestellungen betrifft.

- D.10

Da entsprechend den Ausführungen zu D.2 keine Ausschüsse bei der Gesellschaft gebildet werden, findet der Austausch mit dem Abschlussprüfer seitens des Gesamtaufsichtsrats und hier insbesondere mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt, der selbst Wirtschaftsprüfer und einer der Financial Experts ist.

- F.2

Die Gesellschaft hält sich an die Termine der Börsenordnung der Frankfurter Börse.

- G.3 Vergleichsgruppen Vergütung

Die Vergleichsgruppen, welche extern wie intern für die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütungshöhe herangezogen werden, werden nicht weitergehend als im Vergütungssystem beschrieben offengelegt.

- G.5 Externer Vergütungsexperte

Soweit ein externer Vergütungsexperte als erforderlich angesehen wird, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung beurteilen zu können, wird auch auf dessen Unabhängigkeit geachtet. Vor dem Hintergrund der im Aufsichtsrat vorhandenen Expertise auch im Kapitalmarktumfeld und der qualifizierten Unterstützung durch die Rechtsberater des Unternehmens ist es bisher jedoch nicht als erforderlich angesehen worden, zusätzlich einen unabhängigen Vergütungsexperten hinzuzuziehen.

- G.6 und G.10 S.1 – G.10 S.2

Die langfristig variable Vergütung (LTI) der Vorstände ist nicht größer als die kurzfristig variable Vergütung (STI) und auch nicht aktienbasiert bzw. wird auch nicht in Aktien angelegt. Die Vorstandsmitglieder können nach drei Jahren über die als LTI gewährten variablen Beträge bei kontinuierlicher Erfolgsmessung über den gesamten

Bemessungszeitraum verfügen, womit auch das Merkmal der Mehrjährigkeit abgebildet ist.

- G.11 S.1 und G.11 S.2

Es ist in der Vorstandsvergütung nicht vorgesehen, außergewöhnlichen Ereignissen durch gesonderte diskretionäre Entscheidungen zusätzlich Rechnung zu tragen. Mit den Vorständen wurde auch ein sogenannter Claw-back nicht vereinbart, da dieser aus Sicht der Gesellschaft und mit Blick auf deren bisherige Führungsstruktur keine gesonderte verhaltenssteuernde Wirkung haben würde, unter Risikoaspekten jedoch regelmäßig eine Steigerung der Vergütung zur Folge haben würde.

Germering, 29. September 2022

— Christoph Schubert
Aufsichtsratsvorsitzender

Sandra Maile
Vorstandsvorsitzende